

Hoc Volumen continet.

- 1a) Privilegium appellationis in petitione et possessione de 1702.
- 1b) Edict daß bey Confiscation des Wees, Schenkung und Weg
dieser Ländel nicht Wees, nehmens Land, d. alle geschicket.
1732.
- 2) Einfluß ad licitandum auch der gewöhnlich. Entrepree
neus des fürigen Müng, schenck & Müngl. October 1720.
- 3) Edict was mit des Thuners geschicket worden, alle
Comperts 1720 und jeter. No 40, 41, 42.
- 4) Verordnung für die Justiz Collegia, Pacta zum Für
geschicket auch jeter geschicket.
- 5) Patent was ad mit dems, Katholik und Waser und Kunst
geschicket 1720. No. 10. 11. 12. 13.
- 6) Patent des des geschicket emanirt Patent zum Waser
des Katechik d. d. d. d.
- 7) Verordnung des Wees, 5zig, 3 was in
fürigen geschicket 1720. V. 6. 16
- 8) Patent des Wees Privilegia consuetud. s. No. 11. 12.
ad des geschicket nicht consuetud. auch geschicket, 17. 18.
- 9) Verordnung des Wees, Kauf ad des Wees, Civil für
auf der Criminal Ordnung und jeter des jeter geschicket.
- 10) Verordnung des Wees, Kauf ad des Wees, Civil für
auf der Criminal Ordnung und jeter des jeter geschicket.
- 11) Verordnung des Wees, Kauf ad des Wees, Civil für
auf der Criminal Ordnung und jeter des jeter geschicket.
- 12) Verordnung des Wees, Kauf ad des Wees, Civil für
auf der Criminal Ordnung und jeter des jeter geschicket.
- 13) Verordnung des Wees, Kauf ad des Wees, Civil für
auf der Criminal Ordnung und jeter des jeter geschicket.
- 14) Verordnung des Wees, Kauf ad des Wees, Civil für
auf der Criminal Ordnung und jeter des jeter geschicket.
- 15) Verordnung des Wees, Kauf ad des Wees, Civil für
auf der Criminal Ordnung und jeter des jeter geschicket.

11 [94]

EDT

Wegen

Beerbung

Derjenigen

Personen,

Welche

Ex piis Corporibus

Und aus den

Armen-Cassen

Almosen genossen haben

Sub Dato Berlin / den 18. Sept. 1726

BERLIN

Bedruckt bey des Königl. Preussif. Hoff-Buchdruckers Go
Schlehtigers Wittwe.



Wir **S**ri-
derich **W**ilhelm
von **S**ottes **G**naden
König in Preussen, Marg-
graf zu Brandenburg, des

Heiligen Röm. Reichs Erzh. Kämmerer und Chur-
fürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufcharel
und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve,
Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und
Wenden, zu Medlenburg, auch in Schlesien zu Gros-
sen Herkog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Hal-
berstadt, Minden, Lamin, Wenden, Schwerin, Rake-
burg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der
Mark, Ravensberg, Hohenstein, Zecklenburg, Lingen,
Schwerin, Bühren und Lehdam, Marquis zu der
Behre und Blisingen, Herr zu Ravensstein, der Lande
Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und
Breda. x. x. x. Thun kund und fügen hiermit zu
wissen. Nachdem bey Uns verschiedentlich sowohl
schon vormahls als auch noch unlängst angefraget
worden, welchergestalt es in dem Fall zu halten sey,
wann

wann eine Person, die aus einer Armen-Casse Almosen genossen, bey ihrem Absterben einige Mittel hinterlässt, ob selbige ihren Erben abgefolget werden, oder nicht vielmehr dem Pio Corpori, woraus die Person das Almosen genossen gehabt, heimfallen sollen? So haben Wir zwar bereits unterm 27ten Januarii 1716. eine schriftlich ergangene generale Verordnung dierhalb ergehen lassen. Damit aber solche Unsere allergnädigste Willens-Meinung jedermann desto eher bekannt werden möge; Als haben Wir nöthig zu seyn erachtet, dieselbe durch dieses Edict zu erneuern und öffentlich kund zu thun.

Wir ordnen, wollen und befehlen also hierdurch, daß wann eine Person, welche aus einem pio Corpore Almosen genossen, bey ihrem Absterben einige Mittel an Barschaften, Silber, Meublen, Hausgeräthe oder wie es sonst Nahmen haben mag, und dabey leibliche Kinder oder Erben in linea descendente hinterlässt, sodann die ganze Verlassenschaft unter dem pio Corpore und besagten Erben, es seyen nur einer oder mehrere, dergestalt zu theilen, daß nemlich dem pio Corpori die eine und denen Erben die andere Hälfte gegeben werden solle. Im Fall aber dergleichen von der verstorbenen Person herstammende Erben nicht vorhanden sind, so soll den Collateral-Erben, welche bey Lebzeiten des Verstorbenen sich mit dessen Unterhaltungs-Sorge nicht belästigen wollen, auch von der Verlassenschaft nichts gereicht werden, sondern dieselbe dem pio Corpore gänzlich anheim fallen, und keine testamentaria noch andere dispositio statt haben: Es wäre dann daß die verstorbene Person in ein Hospital oder andere dergleichen Stiftung sich eingekauft hätte, welchenfalls ihren sämtlichen auch Collateral-Erben die ganze Verlassenschaft ab-

ge

gefolget werden soll, weil das pium Corpus schon durch die Einkaufung schadlos gestellet werden.

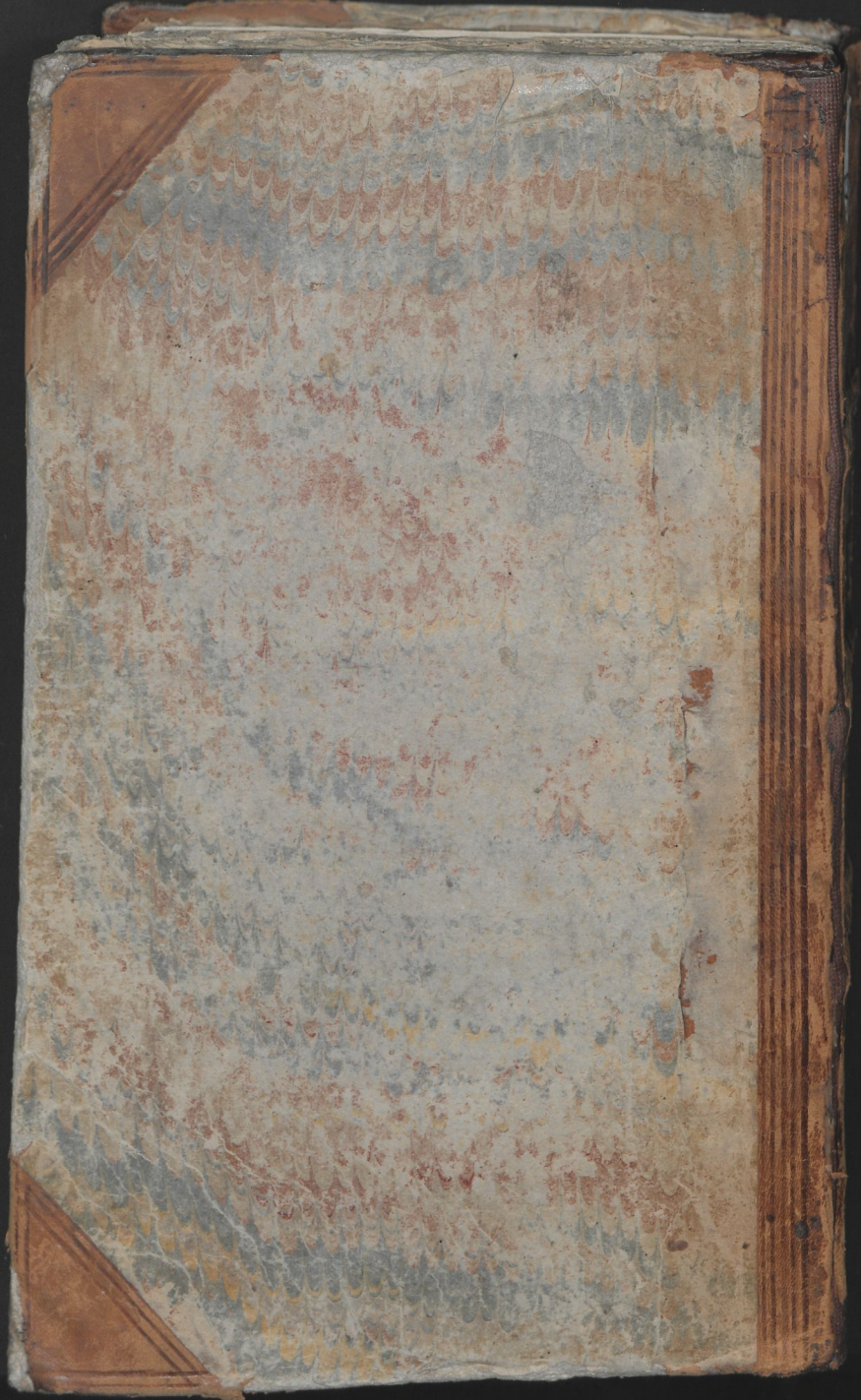
Wir befehlen demnach allen Unseren Regierungen, Krieger- und Domainen-Cammern, Consistoriis, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten, Armen-Directoriis und Vorstehern der piorum Corporum oder anderen dergleichen Stiftungen, woraus Almosen gereicht werden, ingleichen dem officio Fisci, sich hiernach allerunterthänigst zu achten, und dahin zu sehen, daß diese Unsere allgemeine Verordnung gehörig zur observantz gebracht, auch mit Ernst und Nachdruck darüber gehalten werde. Und damit der Inhalt dieses Edicts jedermänniglich kund werden möge, so soll dasselbe nicht allein gehöriger massen publiciret, sondern auch ins besondere allen denenjenigen, welche aus einem pio Corpore oder Armen-Casse beständige Almosen genießten, deutlich vorgelesen und bekannt gemacht werden. Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 18ten Septembr. 1726.

Fr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow, E. B. v. Creutz, L. v. Ratsch, F. v. Börne, J. H. v. Fuchs.

- 88) Patent von Aufseher über Geld 5 Rthl.
- 89) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 87) Patent von Aufseher über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 88) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 89) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 90) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 91) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 92) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 93) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 94) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 95) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 96) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 97) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 98) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 99) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 100) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 101) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 102) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 103) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 104) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 105) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 106) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 107) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.





77
1941

OTG

Wegen

Beerbung

Derjenigen

Personen,

Welche

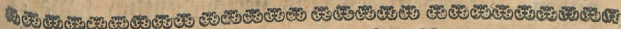
Ex piis Corporibus

Und aus den

Armen-Cassen

Almosen genossen haben

Sub Dato Berlin / den 18. Sept. 1726



B E R L I N

Gedruckt bey des Königl. Preussis. Hoff-Buchdruckers Go
Schlechtigers Wittive.

